

Offshore - Eignung: Was ist das eigentlich? Und wie geht das? Der Betriebsarzt gibt Antwort:

Das Problem:

Arbeitsmedizinische Vorsorge wird in Deutschland seit 2008 durch die ArbMedVV geregelt. Dort wird zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterschieden. Spezielle Untersuchungsvorschriften existieren für Seedienst, Binnenschiffer, Druckluftarbeit, Fahrerlaubnis usw. Dabei handelt es sich aber nicht um "Vorsorge" im Sinne der Verordnung, sondern um die Feststellung der gesundheitlichen Eignung, auch als "Tauglichkeit" bezeichnet.

Für die gesundheitlichen Anforderungen auf Offshore-Installationen in der deutschen AWZ hat der Verordnungsgeber bisher keine Regelungen erlassen (Ausnahme: Arbeitszeit). In allen Nordsee-Anrainerstaaten existieren seit langem staatliche oder privatwirtschaftliche Bestimmungen, wie die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern auf Offshore-Anlagen festgestellt werden soll. Hier bestehen auch Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung solcher Bescheinigungen.

Von vielen Unternehmen wurde in den letzten Jahren bis heute die Durchführung der Untersuchung nach den BG-lichen Grundsätzen 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) und 41 (Arbeiten mit Absturzgefahr) verlangt. Abgesehen davon, dass die Realität auf See von diesen Untersuchungsinhalten (außer der Absturzgefährdung) nur unzureichend bis gar nicht abgebildet wird, fehlt diesen "Grundsätzen" die Rechtsgrundlage. Sie wurden nicht in das staatliche Regelwerk „ArbMedVV“ übernommen, weil es sich eindeutig um Tauglichkeitsuntersuchungen handelt. Sie schweben im regulierungsfreien Raum und ihre Anwendung ist an keine arbeitsmedizinische Qualifikation oder Erfahrung gebunden.

Die Lösung:

Ausgehend von den eigenen Erfahrungen beim Projekt "alpha ventus" wurde vor sechs Jahren die DGMM (Deutsche Gesellschaft für Maritime Medizin e.V.) auf dieses Problem aufmerksam. Sie sammelte in einer Arbeitsgruppe Ärztinnen und Ärzte, die bereits Kenntnisse über die Vorgehensweise der benachbarten Staaten hatten und über umfassende arbeitsmedizinische Expertise verfügten.

Die dort erarbeiteten spezifischen Empfehlungen für die deutsche AWZ, deren Herausforderungen sich grundsätzlich von denen der Öl- und Gasgewinnung unterscheiden, wurden bereits im Dezember 2012 elektronisch veröffentlicht und durch die Initiative des VGB auch den beteiligten EVU bekannt gemacht. Inzwischen ist diese Empfehlung von der deutschen arbeitsmedizinischen Fachgesellschaft "DGAUM" in eine wissenschaftlich fundierte Leitlinie überführt und von der „AWMF“ unter der Nr. 002/43 verbindlich gemacht worden. Sie stellt damit den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft dar und wird allen Beteiligten zur Anwendung empfohlen.

Der dort beschriebene Untersuchungsumfang kann von allen Ärztinnen/Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchgeführt und bescheinigt werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass, wie stets in der Arbeitsmedizin, Kenntnisse und eigene Erfahrungen in den dort beschriebenen Tätigkeitsfeldern vorhanden sein müssen. Zu diesem Zweck veranstaltet der VGB in Kooperation mit der DGMM die jährliche Herbsttagung in Emden, auf der Theorie und Praxis der Offshore-Arbeit vermittelt wird. Ein Verzeichnis der Teilnehmer ist im Internet beim VGB einsehbar.

Die Praxis:

Die zahlreichen Überschneidungen mit anderen Offshore-Aktivitäten führen vielfach zu Unsicherheiten, wer nach welchen Standards zu untersuchen sei. Unsere Empfehlungen aus langjähriger Erfahrung in allen Bereichen lauten:

- Für Besatzungsangehörige von in der AWZ operierenden Seeschiffen ist die Tauglichkeitsbescheinigung des jeweiligen Flaggenstaats ausreichend.
- Für länger eingeschifftes Personal, das nicht in den Schiffsbetrieb integriert und nicht in die Schiffsrolle aufgenommen ist, ist die Offshore- Tauglichkeit zu fordern.
- Gewerbliche Taucher, die von Seeschiffen, gleich welcher Flagge, eingesetzt werden, erfüllen mit der nationalen oder internationalen Bescheinigung unserer Praxis sämtliche gesundheitlichen Voraussetzungen und benötigen keine weitere Offshore-Tauglichkeitsbescheinigung.
- Tageweise eingeschiffte oder eingeflogene Besucher erhalten eine Bescheinigung gem. Leitlinie, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung über ihren aktuellen Gesundheitszustand abgegeben und unterschrieben haben.

Wie bei allen medizinischen Vorgaben besteht auch bei jeder Untersuchung auf Offshore-Tauglichkeit ein gewisser Ermessensspielraum, wenn es um die Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen in Bezug auf die spezifischen Anforderungen auf See geht. Hier werden erfahrene Ärztinnen und Ärzte immer einen Weg finden, dem vorrangigen Sicherheitsbedürfnis des Arbeitnehmers vor dem Hintergrund der Erwartungen des Unternehmers gerecht zu werden.